

**Gemeinnütziger Verein  
zur Förderung des Reit- und Fahrvereins Mildstedt u.U. e.V.  
(Förderverein des RuFV Mildstedt)**

**Satzung**

**1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Reit- und Fahrvereins Mildstedt u.U. e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Mildstedt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen.

**2. Aufgaben und Zweck**

Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Reit- und Fahrverein Mildstedt u.U. e.V.. Dessen Vereinszweck ist eine Förderung des Volkssports in Form des Reitsports und Abhaltens von Reitveranstaltungen. Der Verein bezweckt weiterhin die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung der freien Jugendhilfe.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der vorstehend benannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Reit- und Fahrvereins Mildstedt u.U. e.V. und zwar soll durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie durch Informationsveranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Reit- und Fahrvereins Mildstedt u.U. e.V. geholfen werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Teile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**3. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

## **4. Mitglieder**

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenmehrheiten werden.

## **5. Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### **5.1 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister und einem Schriftwart. Bis zu 4 Beisitzer können zur Unterstützung des Vorstandes diesem Angehören. Der Vorstand wird von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit nach folgendem Modus für jeweils 2 Jahre gewählt:

a) In den ungeraden Jahren ab 2019 – 2021 – 2023 usw.  
Der/die erste Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der /die 1. Beisitzer/in

b) In den geraden Jahren ab 2020 – 2022 – 2024 usw.  
Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftwart/in und der/die 2.

Beisitzer/in

Bei bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel; er darf den Kassenbestand nicht überschreiten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Je zwei Vorstandsmitglieder (darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende) sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils für zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Rechnungslegung vor jeder Mitgliedsversammlung, jedoch nur einmal Jährlich, zu prüfen haben. Der Prüfungsbericht ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **5.2 Die Mitgliederversammlung**

In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters stattzufinden, zu der 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich und/oder per E-Mail und durch Aushang in der Reithalle des Reit- und Fahrvereins Mildstedt u.U. e.V. einzuladen ist.

Hier sind Vorstandsmitglieder, Satzungen, Geschäftsberichte, Protokolle und Anträge des laufenden Geschäftsjahres zu wählen oder zu genehmigen. Protokolle vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15 Prozent aller Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit findet eine halbe Stunde nach Beginn der Mitgliederversammlung eine erneute Mitgliederversammlung statt, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich Abgestimmt werden.

## **6. Beiträge und Spenden**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe das Mitglied selbst festsetzt. Die Mitgliederversammlung bestimmt aber den Mindestbetrag, den jedes Mitglied zu leisten hat.

Der Beitrag ist jährlich per Bankeinzug zu entrichten.

## **7. Auflösung**

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereins an den Reit- und Fahrverein Mildstedt u.U. e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **8. Satzung**

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ausgenommen sind Satzungsänderungen durch den Vorstand, die vom Registergericht verlangt werden.

Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mildstedt, den 05. April 2019